

BGTalk

Die Verhinderungsbetreuung

Ein wichtiges Instrument für
Betreute, Angehörige, Vereine und
berufliche Betreuer:innen?

online am Dienstag, den 20.02.2024
17:00 - 19:00Uhr

Annette Loer, **Betreuungsrichterin AG Hannover**

BGTalk - Verhinderungsbetreuung



BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.



Die Rechtsnormen

§ 1817 Absatz 4 BGB

§ 1818 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB

§ 15 Absatz 2 Nummer 4 (mit § 22 Abs. 1) BtOG

§ 12 Absatz 2 VBVG

§ 1878 Absatz 2 Satz 2 BGB



§ 1817 Absatz 4 BGB Verhinderungsbetreuer

(4) Das Betreuungsgericht kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.



Satz 1

Voraussetzungen

- Kann – Regelung
Entscheidung im Einzelfall
- auch vorsorglich (war früher umstritten)
- Verhinderung (nur) aus tatsächlichen Gründen
(also bei vorübergehender Abwesenheit oder Krankheit, Abgrenzung zur rechtlichen Verhinderung nach Abs. 5, Ergänzungsbetreuung)
- Bestellung zu Beginn oder später mit Eignungsprüfung und Anhörung



Rechtsfolge

- Beide erhalten im Außenverhältnis eine uneingeschränkte Vertretungsmacht
- Der Verhinderungsfall muss nicht belegt werden
- Begrenzung nur im Innenverhältnis
- Die Hauptbetreuerin hat Vorrang

Angrenzung zu mehreren Betreuer:innen nebeneinander
nach § 1817 Abs. 1



Wann ist Bestellung erforderlich? Alternativen?

Bei Ausübung der Vertretungsmacht § 1823

- Keine umfänglichen Untervollmachten an Dritte

– Ausnahme: zB. Beauftragung einer Rechtsanwältin oder Steuerberaterin

- Delegation in engen Grenzen möglich

– bei einzelnen Tätigkeiten, zB Geldauszahlung

– nicht bei höchstpersönlichen Angelegenheiten

– die Besprechungspflicht ist nicht delegierbar

Begründung: Das Gericht erteilt die Vertretungsmacht nach Eignung in Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde



Dauer der Verhinderung

- Keine langfristige Verhinderung (zB. nicht bei längere Abwesenheit wegen Elternzeit)
- Gedacht für kurze Dauer bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung
- Die betreute Person sollte die Verhinderungsbetreuer:in kennen



Kombinationsmöglichkeiten

es ist rechtlich alles möglich

(beruflich sind auch die Vereinsmitarbeiter)

- berufliche B mit berufliche B
 - berufliche B mit ehrenamtliche B (?)
 - ehrenamtliche B mit berufliche B (Tandem ?)
 - ehrenamtliche B mit ehrenamtliche B
 - berufliche (Vereins-) B mit Betreuungsverein
 - Ehrenamtliche B mit Betreuungsverein
-
- Betreuungsbehörde als Verhinderungsbetreuerin?
 - auch mehrere Verhinderungsbetreuerinnen sind möglich
 - mit identischem Aufgabenkreis oder geringerem



Satz 2 *Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.*

Besonderheit Betreuungsverein

Erleichterte Bestellung eines Betreuungsvereins als Verhinderungsbetreuer

- Soll der Gewinnung ehrenamtlicher Fremdbetreuer:innen dienen
- rechtlich möglich sind alle Kombinationen, was ist sinnvoll?



§ 1818 Absatz 1 Satz 1 BGB

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann.

Diese Einschränkung gilt für Verhinderungsbetreuung nicht!
Grundsätzlich bleibt es bei der „organisierten Einzelvertretung“



§ 1818 Abs. 2 BGB – gilt auch bei Verhinderungsbetreuung

(2) Der Betreuungsverein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung, mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Die Sätze 2 und 3 gelten bei einem Wechsel der Person, die die Betreuung für den Betreuungsverein wahrnimmt, entsprechend.

(gilt grundsätzlich auch bei Verhinderungsbetreuung
ist später auch für die Höhe der Vergütung relevant)



§ 15 Absatz 2 Nummer 4 BtOG

Vereinbarung zwischen Betreuungsverein und ehrenamtlichen Betreuer

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1.2.3.

4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

➤ So wird das ganz rund.



§ 22 Absatz 1, 2. Alternative BtOG

Was ist, wenn es vor Ort keinen BV gibt, gilt dann § 22 Abs. 1 2. Alt. BtOG entsprechend?

Kann dann hilfsweise die Betreuungsbehörde bestellt werden?



Übrigens

Bei der Bestellung einer VB gelten dieselben materiellen wie verfahrensrechtlichen Regelungen wie bei der Bestellung der Hauptbetreuer:in.

zB bzgl.

- Auswahlkriterien
- rechtliches Gehör
- § 1818 Abs. 4 BGB bzgl. Betreuungsbehörde
- § 1819 Abs. 3 BGB etc.



Erste Erfahrungen?

kommt gleich durch die nächsten
Referentinnen

Hier noch kurz die Vorschriften, wenn es
um Vergütung und Aufwendungsersatz
geht:



§ 12 Absatz 2 VBVG für berufliche Betreuer:innen, einschließlich BV

(2) Dem Verhinderungsbetreuer nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vergütung nach § 8 in Verbindung mit § 9 sowie die Pauschale nach § 10 Absatz 1 zu bewilligen und im Fall des § 9 nach Tagen zu teilen; § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Bei Betreuungsverein § 1818 Abs. 2 BGB beachten



§ 1878 Absatz 2 Satz 2 BGB für ehrenamtliche Betreuer:innen

(2)....

*In den Fällen der Bestellung eines
Verhinderungsbetreuers nach § 1817
Absatz 4 kann jeder Betreuer den
Anspruch auf Aufwandspauschale nur
für den Zeitraum geltend machen, in
dem er tatsächlich tätig geworden ist.*



Probleme und Ideen bei der Aufteilung?

Welche Erfahrungen gibt es mit der Aufteilung von Vergütung oder Aufwandsersatz?

Insbesondere wenn die Betreuung ehrenamtlich und die Verhinderungsbetreuung (durch einen Verein) beruflich geführt wird

Am besten einverständlich und vorher klären!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BGTalk - Verhinderungsbetreuung